



santésuisse



Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

Vereinbarung

zwischen

curafutura - Die innovativen Krankenversicherer, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

(nachfolgend **curafutura**)

und

santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

(nachfolgend **santésuisse**)

(gemeinsam Vertragsparteien genannt)

betreffend die einheitliche Rückabwicklung von Mehrfachversicherungsverhältnissen

1. Ziel der Vereinbarung

Beim Wechsel von Versicherungsverhältnissen gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) kann es in der Praxis zu ungewollten Fällen von Mehrfachversicherungen kommen. Ein solcher Fall liegt vor, sobald für dieselbe versicherte Person bei zwei oder mehreren zugelassenen Krankenversicherern ein Versicherungsverhältnis für dasselbe Prämienjahr besteht. Zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgend ein einheitliches Rückabwicklungsverfahren zwischen den betroffenen Krankenversicherern mit dem Ziel, die versicherte Person nicht unnötig zu involvieren vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

Vorliegende Vereinbarung regelt die einheitliche Rückabwicklung von Mehrfachversicherungsverhältnissen gemäss Ziff. 1 für dem KVG unterstellte versicherte Personen zwischen den betroffenen Krankenversicherern.

Von dieser Vereinbarung erfasst werden sämtliche Mehrfachversicherungsverhältnisse unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Diese Vereinbarung steht offen zum Beitritt für Krankenversicherer gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG), die eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gemäss Art. 4 KVAG zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung erhalten haben.

3. Beitritt und Rücktritt eines Krankenversicherers

Der Beitritt zur Vereinbarung erfolgt mittels Formular gemäss Anhang 1 an die Vertragsparteien und ist kostenlos.

Die Beitrittserklärung entfaltet Rechtswirkung mit deren Eingang bei den Vertragsparteien und schliesst die volle Anerkennung der Vereinbarung mit ein.

Ein Rücktritt von der Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung an die Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per Jahresende eingereicht werden, erstmals per 31. Dezember 2025.

curafutura und santésuisse tauschen Mutationen der beigetretenen Krankenversicherer untereinander innerhalb von 30 Tagen schriftlich aus. Sie informieren jeweils umgehend die der Vereinbarung beigetretenen Krankenversicherer. Die Vertragsparteien veröffentlichen die Liste der beigetretenen Krankenversicherer auf ihrer Website.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Gesetzliche Vorgaben

Für die Rückabwicklung von Mehrfachversicherungsverhältnissen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 7 Abs. 5 und 6 KVG inkl. Schadenersatzpflicht.

Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Krankenversicherer erst, wenn ihm der neue Krankenversicherer die entsprechende Nachversicherungsbestätigung zugestellt hat. Der bisherige Krankenversicherer informiert nach Erhalt die versicherte Person, ab welchem Zeitpunkt sie nicht mehr bei ihm versichert ist. Der bisherige Krankenversicherer darf den Versichererwechsel nicht verunmöglichen.

4.2 Grundsätze der Rückabwicklung

- 4.2.1 Die Krankenversicherer anerkennen, dass gestützt auf das KVG Mehrfachversicherungsverhältnisse unzulässig sind. Sie verzichten auf eine gegenseitige Schuldzuweisung. Zuständig für die Gewährung des Versicherungsverhältnisses ist der rechtlich zuständige Krankenversicherer.
- 4.2.2 Bei Mehrfachversicherungsverhältnissen gilt, dass das Versicherungsverhältnis bei demjenigen Krankenversicherer, bei welchem das Versicherungsverhältnis zuerst entstanden ist (zuständiger Erstversicherer) grundsätzlich vorrangig und weiterzuführen ist. Die Versicherungsverhältnisse zu weiteren, chronologisch nachfolgenden Versicherern (unzuständige Krankenversicherer) sind nichtig und daher rückabzuwickeln.
- 4.2.3 Wenn der Versicherte mehrere KVG-Beitrittsanträge (mit Inkrafttreten am selben Datum) bei verschiedenen Versicherern unterzeichnet hat gilt folgendes: Das Versicherungsverhältnis geht auf denjenigen Versicherer über, der die Versicherungsbestätigung dem bisherigen Versicherer (nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KVG) nachweislich zuerst zugesendet hat (Urteil des BGer 9C 490/2015 vom 7. Januar 2016, E. 2 und 3).
- 4.2.4 Ist das Versicherungsverhältnis jedoch beim Erstversicherer rechtswirksam gekündigt worden und liegt eine entsprechende Nachversicherungsbestätigung des unmittelbar nachfolgenden Krankenversicherers vor (Art. 7 Abs. 5 KVG), ist das Versicherungsverhältnis beim zuständigen Erstversicherer rückabzuwickeln.
- 4.2.5 Bei mehreren chronologisch nachfolgenden Versicherungsverhältnissen ist der zuständige Krankenversicherer ebenso unter Beachtung der Regeln gemäss Ziff. 4 unter ihnen zu ermitteln.
- 4.2.6 Die Krankenversicherer verpflichten sich, in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 138 V 426 zur Rückabwicklung nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung i.S.v. Art. 62 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Den Krankenversicherern steht es frei, Rückabwicklungen auch nach Ablauf der Verjährungsfristen gemäss Art. 67 OR (3 Jahre nach Kenntnisaufnahme bzw. 10 Jahre seit Entstehung des Anspruchs) einvernehmlich zu regeln.

5. Prozess der Rückabwicklung

- 5.1 Der Krankenversicherer zeigt festgestellte Mehrfachversicherungsverhältnisse unverzüglich gegenüber den anderen beteiligten Krankenversicherern an (Anzeigepflicht). Die Meldung erfolgt an die E-Mail-Adresse des betroffenen Krankenversicherers, welche auf dem Webportal der SASIS AG im Bereich ZMV geführt und veröffentlicht wird.
- 5.2 Die Krankenversicherer streben eine Rückabwicklung innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten nach Anzeige des Mehrfachversicherungsverhältnisses an, wenn immer möglich ohne Einbezug der versicherten Person.
- 5.3 Der unzuständige Krankenversicherer erstellt eine vollständige, transparente und nachweisbare Abrechnung für die Dauer der Mehrfachversicherung betreffend:
- Die von der betroffenen Person **geleisteten Prämien** unter Ausscheidung der Prämienverbilligung;
 - Die vom Krankenversicherer **bezahlten Bruttorechnungsbeträge** der versicherten Person

- 5.4 Die Einrede, wonach ein Leistungsaufschub nach Art. 64a Abs. 7 KVG («Säumigenliste») vorliege, ist im Rahmen der Rückabwicklung zwischen den Krankenversicherern unzulässig.
- 5.5 Die Krankenversicherer sind in gegenseitigem Einvernehmen berechtigt, allfällige gegenseitige Forderungen in Verrechnung zu bringen.
- 5.6 Die Abrechnung des unzuständigen Krankenversicherers weist die gegenüber dem zuständigen Krankenversicherer geschuldete Rückforderung aus, welche 30 Tage nach Zustellung der Abrechnung zur Zahlung fällig wird. Die Rückabwicklung gilt erst mit erfolgter Zahlung als vollzogen.
- 5.7 Der zuständige Krankenversicherer bestätigt der betroffenen Person innert 10 Tagen nach Abschluss der Rückabwicklung das tatsächliche Versicherungsverhältnis. Innert gleicher Frist bestätigt der unzuständige Krankenversicherer der versicherten Person ebenfalls die Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Krankenversicherer informieren sich gegenseitig.

6. Besondere Rückabwicklungskonstellationen

Nachfolgende Fallkonstellationen sind wie folgt zu bearbeiten:

6.1 Individuelle Prämienverbilligungen (IPV)

Der unzuständige Krankenversicherer zeigt gegenüber dem Kanton die Rückabwicklung des Mehrfachversicherungsverhältnisses an, gibt diesem gleichzeitig den zuständigen Krankenversicherer bekannt und bezahlt die ausgerichtete IPV an den Kanton zurück.

6.2 Versicherte mit unbekanntem Aufenthalt

Weil das Versicherungsverhältnis von Versicherten mit unbekanntem Aufenthalt nicht beendet werden darf, solange deren Aufenthalt ungeklärt ist, ist die Rückabwicklung von Mehrfachversicherungsverhältnissen gemäss vorliegender Vereinbarung vorzunehmen.

6.3 Verstorbene Versicherte

Die Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen verstorbener Versicherten ist bei Vorliegen von Mehrfachversicherungsverhältnissen gemäss vorliegender Vereinbarung vorzunehmen. Allfällig vorhandene Informationen zur Rechtsnachfolge sind vom unzuständigen Krankenversicherer an den zuständigen Krankenversicherer weiterzuleiten.

6.4 Versicherte mit vollstreckten Forderungen

Der unzuständige Krankenversicherer zieht eine hängige Betreibung gegen die versicherte Person zurück bzw. lässt einen allfällig bereits ausgestellten Verlustschein annullieren und lässt die Löschung im Betreibungsregister beantragen. In letzterem Fall bezahlt er die 85% der Forderung gemäss Art. 64a Abs.4 KVG dem Kanton zurück.

6.5 Leistungen aus Kostengutsprachen des unzuständigen Krankenversicherers

Erfolgte Leistungen aus Kostengutsprachen des unzuständigen Krankenversicherers sind im Normalfall Bestandteil vorliegender Rückabwicklung beim Vorliegen von Mehrfachversicherungsverhältnissen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in begründeten Ausnahmefällen.

7. Dauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

8. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025. Es gilt das Zugangsprinzip.

9. Abschliessende Bestimmungen

Auf vorliegende Vereinbarung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist jener am Sitz der beklagten Partei, soweit das Gesetz keinen abweichenden, zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein und/oder die Vereinbarung Lücken aufweisen, wird die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Stelle bzw. Lücken, treten solche Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen oder möglichst nahekommen.

Ort, Datum: Bern, 27. November 2023

curafutura



Konrad Graber
Präsident



Pius Zängerle
Direktor

Ort, Datum: Solothurn, 23. November 2023

santésuisse



Martin Landolt
Präsident



Verena Nold
Direktorin